

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)  
– Drucksache 14/9157 –**

### **– Sammelübersicht 394 zu Petitionen –**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petitionen 3-14-11-8230-001050 der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – als Material zu überweisen.

Berlin, den 24. Mai 2002

**Heidemarie Lüth  
Heidemarie Ehlert  
Roland Claus und Fraktion**

### **Begründung**

Mit den Petitionen wird nicht nur die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung kritisiert, sondern darüber hinaus auch die Wiedergewährung des Versorgungsanteils aus den Systemen der Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post gefordert.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (2. AAÜG-ÄndG)“ wurde zwar die rentenrechtliche Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn (DR) und der Deutschen Post (DP) im Wesentlichen behoben. Jedoch ist die Wiedergewährung des Versorgungsanteils aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nach wie vor ungeklärt.

Die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt nicht die Versorgungsansprüche der ehemaligen Reichsbahner und Postler. Dadurch entstand eine gravierende Ungleichbehandlung in der Alterssicherung zu vergleichbaren Berufsgruppen bei der Deutschen Bahn und Deutschen (Bundes)Post. Sie tritt bei den Reichsbahnern besonders hervor, da mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 und der 1994 realisierten Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen (Bundesbahn und Reichsbahn) zur DB AG

zwar die Altersversorgungsansprüche der Bundesbahner beispielhaft gesichert wurden, eine entsprechende Regelung für die Altersversorgungsansprüche für Reichsbahner aber immer noch aussteht.

Es ist ein Verfassungsgebot, gesetzlich zugesicherte und rechtmäßig erworbene Ansprüche nicht erlöschen zu lassen, sondern Vertrauensschutz und Besitzstände zu wahren.

Der garantierte Anspruch auf Altersversorgung lag bis zum 1,8fachen höher als die allgemeine Sozialversichertenrente. Mit der Aufhebung des Beamtenstatus in der DDR wurden die Altersbezüge der DR und der DP nicht mehr als Pension, sondern als „erhöhte Sozialversicherung“ bezeichnet.

Mit der Eisenbahnverordnung von 1973 wurden Voraussetzungen zum möglichen Beitritt zur FZR zusätzlich zum Versorgungsanteil der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn geschaffen. Modifiziert wurden die Bewertungskriterien, die prozentualen Anteile zur Bestimmung der Altersversorgung. Der Versorgungsanteil wurde von nun an bestimmt durch einen Steigerungssatz von 1,5 Prozent pro Dienstjahr unter Nutzung der Verfahrensregelungen der Sozialversicherung.

Subjektiv geprägte Begriffe, die die Altersversorgung der DR zum einen als Versorgungssystem definieren, zum anderen als erhöhte Sozialpflichtversicherung werten, haben dazu beigetragen, die Durchsetzung einer Regelung zu verhindern, die der historisch gleichen Entwicklung und ähnlichen Struktur der Alterssicherung der Deutschen Bundesbahn entspricht. Ähnliches trifft für die Versorgungsansprüche der Beschäftigten der Deutschen Post zu.

Charakteristika der Altersversorgung der Reichsbahner/Reichsbahnerinnen und der Gesamtversorgung der Bundesbahner/Bundesbahnerinnen sind, historisch begründet, das Umlageverfahren zur Finanzierung, die Abhängigkeit der Versorgungsleistungen von den erreichten Dienstjahren sowie das Vertrauen auf die gesetzlich garantierte Altersversorgung, die auf einem günstigen Verhältnis zwischen Versorgungszusage und Lohnverzicht basiert.

Deshalb ist es erforderlich, für die Gewährung der Versorgungsansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post eine gesetzliche Versorgungsregelung zu schaffen. Basis dafür sind die rechtlichen Regelungen der entsprechenden Versorgungsordnungen des Beitrittsgebiets. Durch die Überweisung der Petitionen als Material an die Bundesregierung soll dieser die Möglichkeit gegeben werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten und vorzulegen.